



# Satzung über die Benutzung von öffentlichen Anlagen im Stadtgebiet der Stadt Vöhringen

vom 19.09.2023

§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Nutzungsrecht.....	3
§ 3 Verhalten in den Anlagen.....	4
§ 4 Nutzungszeiten / Öffnungszeiten .....	5
§ 5 Beseitigungspflicht .....	5
§ 6 Besondere Benutzung.....	5
§ 7 Benutzungssperre.....	5
§ 8 Platzverweis / Hausrecht / Weisungsbefugte .....	6
§ 9 Haftung .....	6
§ 10 Zuwiderhandlungen .....	6
§ 11 Ersatzvornahme.....	7
§ 12 Laufende Verträge .....	7
§ 13 Inkrafttreten.....	7
Anhang 1 .....	8
Anhang 2 .....	9
Anhang 3 .....	10
Anhang 4 .....	11
Anhang 5 .....	12

Die Stadt Vöhringen erlässt aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, Bay RS 2020-1-1-I), zuletzt geändert am 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) folgende

## **Satzung über die Benutzung von öffentlichen Anlagen im Stadtgebiet der Stadt Vöhringen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Satzung sind alle städtischen Grünflächen und Parkanlagen, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung und/oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind sowie sonstige öffentlich zugängliche Plätze.
- (2) Dazu zählen insbesondere die in den beigefügten Lageplänen (Anhänge 2 bis 5) gekennzeichneten sowie im beigefügten Anhang 1 benannten Anlagen, welche öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Satzung sind (im Folgenden Anlagen genannt).
- (3) Nicht zu den Grünanlagen nach den Absätzen 1 und 2 gehören:
  1. Grünflächen, die Bestandteile der öffentlichen Straßen sind,
  2. Land- und forstwirtschaftliche Flächen der Stadt Vöhringen.

### **§ 2 Nutzungsrecht**

- (1) Jedermann hat das Recht, die Anlagen unentgeltlich zum Zweck der Erholung nach Maßgabe dieser Satzung bzw. nach besonderen Nutzungsbedingungen für die einzelnen Einrichtungen zu benutzen.
- (2) Die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze ist allen Kindern und Jugendlichen im Alter bis zu 14 Jahren in gleichem Maße gestattet. Kindern unter 6 Jahren ist die Benutzung nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet. Die Nutzung durch Erwachsene ist auf die Begleitung/Betreuung der Kinder und Jugendliche durch Eltern und Aufsichtspersonen beschränkt.
- (3) Die Benutzung der öffentlichen Ballspielplätze ist allen Kindern und Jugendlichen im Alter bis zu 16 Jahren in gleichem Maße gestattet. Kindern unter 6 Jahren ist die Benutzung nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet. Die Nutzung durch Erwachsene ist auf die Begleitung/Betreuung der Kinder und Jugendliche durch Eltern und Aufsichtspersonen beschränkt.
- (4) Für einzelne Anlagen kann die Stadt Vöhringen abweichende Regelungen treffen. Die entsprechende Beschilderung in den Anlagen ist zu beachten.

### **§ 3 Verhalten in den Anlagen**

- (1) Die in § 1 Absätze 1 und 2 genannten Anlagen dürfen nicht beschädigt oder verunreinigt, die Anlageneinrichtungen nicht verändert werden.
- (2) Die Benutzer der Anlagen müssen sich so verhalten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) In den Anlagen ist den Benutzern untersagt:
  - 3.1. der Aufenthalt zum Zwecke des übermäßigen Alkoholgenusses, insbesondere zu exzessiven Trinkgelagen. Im Bereich der öffentlichen Anlagen nach dem Anhang 1 Ziff. 3a der Alkoholkonsum im Allgemeinen.
  - 3.2. der Aufenthalt zum Zwecke der Einnahme von anderen Rauschmitteln (z.B. Drogen).
  - 3.3. das andauernde Niederlassen ohne Genehmigung wie z.B. das Campieren, Schlafen, Lagern und Übernachten.
  - 3.4. Hunde frei laufen zu lassen. Verunreinigungen durch Hundekot sind durch den Hundeführer unverzüglich ordnungsgemäß zu entfernen.
  - 3.5. offenes Feuer, Grillen außerhalb der dafür gekennzeichneten oder zugelassenen Flächen sowie das Abbrennen von Feuerwerkskörpern oder sonstigen Materialien.
  - 3.6. das Betteln in jeglicher Form.
  - 3.7. Blumen- und Staudenflächen sowie Flächen mit Bepflanzung zu betreten, beschädigen, verunreinigen oder zu verändern.
  - 3.8. die Durchführung von Spielen oder Sportarten, soweit dadurch Menschen, Tiere, Pflanzen oder Ausstattungen gefährdet werden können.
  - 3.9. das Rauchen auf Spiel- und Ballspielplätzen. Diese Regelung erfolgt unter Bezugnahme auf Art. 3 Gesundheitsschutzgesetz.
  - 3.10. das Füttern von Wasservögeln, Tauben und Fischen sowie das Angeln (Fischereiberechtigte in dafür zugelassenen Gewässern ausgenommen).
  - 3.11. Bäume, Brunnen, Denkmale, Masten, Einfriedungen etc. zu besteigen, plakatieren, beschriften, bemalen, besprühen oder auf andere Art und Weise zu verunreinigen oder verändern. Abfälle jeglicher Art sind vom Verursacher ordnungsgemäß zu entsorgen.
  - 3.12. das Einschlagen von Pflöcken und Stangen sowie das unbefugte Errichten, Aufstellen oder Anbringen von Gegenständen (z. B. Plakate).
  - 3.13. das Abhalten von Feiern und Veranstaltungen.
  - 3.14. das Betreiben von lauten Werkzeugen, Maschinen und Geräten außerhalb von anlagenbezogenen Erhaltungs- und Pflegearbeiten sowie das nicht genehmigte Betreiben von lauten akustischen Instrumenten oder Tonträgern.

#### **§ 4 Nutzungszeiten / Öffnungszeiten**

- (1) Die Kinder- und Ballspielplätze mit Ausnahme des Schulsport- und Bolzplatzes an der Grundschule Nord sind täglich in der Zeit von 8:00 bis 20:00 Uhr zur Nutzung freigegeben.  
Der Schulsport- und Bolzplatz an der Grundschule Nord ist an Werktagen von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 09:00 bis 13:00 Uhr und von 15:00 Uhr bis 20:00 Uhr zur Nutzung freigegeben.  
Im Winterhalbjahr (November bis März) sind die Spielplätze spätestens bei Einbruch der Dunkelheit zu verlassen.  
Bei nachfolgendem Spielplatz gilt folgende abweichende Regelung:  
Der Spielplatz an der Rue de Vizille ist von November bis März geschlossen.
- (2) Der Aufenthalt in den öffentlichen Anlagen nach dem Anhang 2 und 3 Ziff. 3a ist täglich in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr am darauffolgenden Tag untersagt.
- (3) Die entsprechende Beschilderung in den Anlagen ist zu beachten.

#### **§ 5 Beseitigungspflicht**

Wer Anlagen verunreinigt oder ihre Bestandteile (§ 1 Abs. 1 und 2) beschädigt oder verändert, hat den ursprünglichen Zustand unverzüglich wiederherzustellen.

#### **§ 6 Besondere Benutzung**

- (1) Die Nutzung der Anlagen über die Zweckbestimmungen der § 2 hinaus bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt Vöhringen.
- (2) Die Genehmigung ist widerruflich und nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Auslagen sind zu erstatten.
- (3) Für die besondere Benutzung der Anlagen werden Gebühren nach Maßgabe der Kostensatzung der Stadt Vöhringen in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

#### **§ 7 Benutzungssperre**

Aus gartenpflegerischen Gründen und aus Gründen, die im öffentlichen Interesse liegen wie auch zu Unterhaltungsmaßnahmen können Anlagen oder Teilflächen derselben vorübergehend für die allgemeine Nutzung gesperrt werden.

## **§ 8 Platzverweis / Hausrecht / Weisungsbefugte**

- (1) Die Stadt Vöhringen übt auf allen öffentlichen Anlagen (§ 1 Abs. 1 und 2) das Hausrecht aus.
- (2) Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den Anlagen durch, von der Stadt Vöhringen beauftragten Bediensteten bzw. Personen, des Rettungsdienstes und der Polizei, sind unverzüglich Folge zu leisten.
- (3) Personen, die dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandeln oder Handlungen begehen, die mit Strafe oder mit Geldbuße bedroht sind, können, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, aus der jeweiligen Anlage verwiesen werden. Das Gleiche gilt für diejenigen, die in die Anlagen Gegenstände verbringen, die durch eine strafbare Handlung erlangt worden sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen.
- (4) Bei wiederholten oder groben Verstößen kann das Betreten der Anlagen befristet oder auf Dauer untersagt werden.

## **§ 9 Haftung**

- (1) Die Benutzung der Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Haftung der Stadt Vöhringen, ihrer Bediensteten und beauftragten Personen beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (3) In den Anlagen wird nur eingeschränkt Winterdienst betrieben.
- (4) Für Schäden, die durch eine unsachgemäße Benutzung der Anlage und ihren Einrichtungen entstehen sowie durch den Verlust oder die Beschädigung von mitgebrachten Gegenständen/Sachen, besteht keine Haftung durch die Stadt Vöhringen.
- (5) Ein Anspruch auf den gleichmäßigen oder gleichartigen Ausbau von Spielplätzen oder den sofortigen Ersatz für außer Betrieb gesetzte Geräte oder Anlagen besteht nicht.
- (6) Anlagen können ganz oder teilweise aufgelöst werden, sofern das Gelände einem anderen Zweck zugeführt wird oder ein Bedarf nicht mehr besteht. Ein Anspruch auf Ersatz besteht nicht.

## **§ 10 Zuwiderhandlungen**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden, wer vorsätzlich

1. den in § 3 aufgeführten Verboten zuwiderhandelt,
2. Anlagen außerhalb der in § 4 festgesetzten Öffnungszeiten benutzt,

3. entgegen § 6 Anlagen ohne Genehmigung der Stadt zur besonderen Benutzung gebraucht oder die Bedingungen und Auflagen einer solchen Genehmigung nicht befolgt,
4. Grünanlagen entgegen einer allgemeinen Benutzungssperre im Sinne des § 7 betritt,
5. einer auf Grund des § 8 erlassenen Anordnung zuwiderhandelt.

### **§ 11 Ersatzvornahme**

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist an Stelle und auf Kosten des Verursachers von der Stadt Vöhringen beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Verursacher nicht erreichbar ist, wenn Gefahr in Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustands im öffentlichen Interesse geboten ist.

### **§ 12 Laufende Verträge**

Soweit beim In-Kraft-Treten dieser Satzung bürgerlich-rechtliche Verträge über die besondere Benutzung von Flächen im Bereich der Anlagen bestehen, findet diese Satzung im Rahmen des jeweiligen Vertrages keine Anwendung.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Benutzung von öffentlichen Anlagen im Stadtgebiet Vöhringen“ in der Fassung vom 30.09.2017 außer Kraft.

Vöhringen, den 26.10.2023

Michael Neher  
Erster Bürgermeister

Beschluss des Stadtrates vom 25.10.2023

## **Aufstellung der öffentlichen Einrichtungen gem. § 1 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung von öffentlichen Anlagen im Stadtgebiet der Stadt Vöhringen**

### **Vöhringen**

1. Grüne Lunge
2. Vöhringer See
3. Stadtmitte (Stadtcenter, Kulturzentrum Wolfgang-Eychmüller-Haus, Teil der Schulen, Kindergarten, Kirchen, Josef-Cardijn-Haus, Rathaus, Wasserachse, Jugendhaus)
- 3a. Teil des Bereichs Sitzstufen Zwischen den Bächen/Bellenberger Straße, südlicher Teil der Uli-Wieland-Schule und der östliche Bereich der Kindertagesstätte und Hort St. Michael, Sitzstufen entlang der Kirche St.-Michael sowie der westliche Bereich der Realschule
4. Evang. Kirche, Evang. Gemeindehaus
5. Kindergarten Arche und Rappelkiste
6. Grundschule Nord, Kindergarten Nord, Altenheim, Bolzplatz
7. Karl-Eychmüller-Sportpark
8. Bahnhof- und Bahnareal
9. Kinderspielplätze
10. Friedhöfe
11. Poliere mit Feuerwehr

### **Illerzell**

12. Naherholungsgebiet Waldbaggersee
13. Dorfplatz (mit Kirche, Pfarrstadel, Kindergarten, Feuerwehr, Friedhof)
14. Gymnasium
15. Sportplatz
16. Kinderspielplätze
17. Bushaltestellen

### **Illerberg/Thal**

18. Dorfmittelpunkte (Bereiche bei der Unteren und Oberen Hauptstraße)
19. Kirche, Friedhof, Kindergarten
20. Feuerwehr, altes Rathaus
21. Schule, Mehrzweckhalle, Sportanlagen
22. Sportplatz
23. Kinderspielplätze
24. Bushaltestellen